

# Satzung

**AWO Kinderkrippe Dingolfinger Straße**

**in Kooperation mit der Deutschen Telekom AG**

**Dingolfinger Straße 11**

**81673 München**

Träger der Einrichtung:



**AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH**

Stand: 01.04.2022

## **Präambel**

*Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1)*

*Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (§ 1 Abs.1 AVBayKiBiG)*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in den Kindertageseinrichtungen der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH, die in der gemeinsamen Alltagsgestaltung gelebt werden. (vgl. Grundsatzprogramm der AWO München). Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Umwelt und Erziehung Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind. Kindertageseinrichtungen bei der AWO gemeinnützige Betriebs-GmbH sind Orte des Lernens, des Erlebens, des Wachsens und der Geborgenheit.

Die AWO gemeinnützige Betriebs-GmbH versteht Kindertageseinrichtungen als eigene Bildungsinstitutionen. Wir stellen in unseren Kindertageseinrichtungen ein zukunftsfähiges und zukunftsweisendes Angebot an Bildung, Betreuung und Erziehung bereit, welches sich am Bedarf von Kindern, ihren Familien und deren sozialem und kulturellen Umfeld orientiert und das Ziel hat, dass Kinder die Fähigkeiten erwerben, die für eine erfolgreiche Zukunft erforderlich sind. Gleichzeitig wird das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und das „Kind-sein-Können“ anerkannt.

Die pädagogische Rahmenkonzeption der AWO München BEB-GmbH Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

## **§ 1 Kindertageseinrichtung**

1. Träger der Kindertageseinrichtung ist die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH.
2. Die Kinderkrippe Dingolfinger Straße ist eine Kindertageseinrichtung

zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und – Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

3. In unserer Kinderkrippe können 48 Kinder vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum dritten Lebensjahre betreut werden.
4. Das Krippenjahr beginnt am 01. Sept. eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
5. Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in diesen Richtlinien abgewichen werden.
6. Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 2 BayKiBiG oder § 17 AVBayKiBiG sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.
7. Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

## **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

### **1. Aufnahme Belegplätze der Deutschen Telekom AG**

Für eine Anzahl von 14 Plätzen bestehen Belegrechte für Beschäftigte der Deutschen Telekom AG. Diese Plätze werden nach den Vergabekriterien der Deutschen Telekom AG vergeben. Ferner stehen für Beschäftigte von McKinsey 5 sowie für Beschäftigte des Bezirks Oberbayern 3 Belegrechtplätze zur Verfügung.

- a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen,
- d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.

Über die abschließende Platzvergabe entscheidet jeweils ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Leitung der Einrichtung
- zwei von der Telekom AG benannte(r) Arbeitgebervertreter/innen
- zwei von der Telekom AG benannte(r) Arbeitnehmervertreter/innen.

## 2. Aufnahme für öffentliche Plätze

Die übrigen 26 Plätze sind öffentlich verfügbar. Deren Vergabe richtet sich zunächst nach den Rangstufen sowie innerhalb dieser Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

- a) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt.
- b) Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats, wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders eines Platzes bedürfen, steht in den Kindertageseinrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen und Bestätigungen übermittelt.
- c) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, bei denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 3 Abs.1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht, stehen, in benannten Kindertageseinrichtungen, integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung in diesen setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs.5.2 Satz 4 oder 5 BayKiBiG vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen, die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.
- d) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder).  
Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens setzt voraus, dass das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt eine entsprechende Genehmigung erteilt.  
Das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt kann Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in München haben, mit Münchner Kindern gleichstellen, etwa wenn ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII gegen die Landeshauptstadt München besteht.  
Kinder, die weder Münchner Kinder nach Satz 1 dieses Absatzes sind, noch diesem nach Satz 3 gleichgestellt worden sind, d. h. insbesondere alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen.  
Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen

werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

- e) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht für Modellversuche nach § 1 Abs. 8. Über weitere Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München Stadt.-

## **2.1. Rangstufen**

### 1. Rangstufe 1:

In allen Kindertageseinrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in derselben Einrichtung erhalten hatten und, bis zum Ablauf von 8 Wochen, nach erstmaligem Eintritt in die Einrichtung, durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind. Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.

### 2. Rangstufe 2:

Darüber hinaus verfügbare Plätze werden auf die Alters- oder Jahrgangsstufen analog der Hauskonzeption verteilt. Kinder, die am 1. September zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden für Kindergartenplätze (Altersbereich 3 bis 6 Jahre) der Altersgruppe der 3-jährigen zugerechnet.

### 3. Rangstufe 3:

Darüber hinaus verfügbare Plätze können im Einzelfall, nach Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport/KITA, durch jüngere oder ältere Kinder belegt werden.

## **2.2. Dringlichkeitsstufen**

Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen.

Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personenberechtigten.

Wenn bei mehreren Personenberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben diejenigen Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird. Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

### 1. Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung

oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalisierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wege-Zeit, im Verhältnis zu den von der Kindertageseinrichtung festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platz-Art, vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe A ist bei zwei Personenberechtigten die/der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d. h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wege-Zeit von jeweils 30 Minuten, für den Hin- und Rückweg, für jeden Arbeitstag sowie von Montag bis Freitag.

Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder regelmäßig beides unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierte Wege-Zeit von jeweils 30 Minuten, für Hin- und Rückweg, ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstage, von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platz-Art im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit, gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

#### Berechnungsmodus:

***Platz-Art je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y%, Anteil Nachmittag z%):***

- Wenn Auswahl vormittags:  $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y\% = \text{Punktwert}$
- Wenn Auswahl nachmittags:  $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z\% = \text{Punktwert}$
- Wenn Auswahl vormittags und nachmittags:  $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

#### 2. Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

#### 3. Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft

gemacht wird. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Stichtag nach § 3 Absatz 1, bei späterer Anmeldung nach dem Stichtag der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend.

### **§ 3 An- und Abmeldung**

1. Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahren oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt.

Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldequeue für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 2 festgehaltenen Regelungen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
3. Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Platzzusage erfolgt in der Regel schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahren, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzer-Account. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme, nach einer Zusage, nicht

eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt. Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme alle anderen Anmeldungen, unabhängig vom Träger.

Diese Bestätigung der Platzannahme gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt.

4. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

5. Eine Abmeldung ist bis Ende des Vormonats zum Letzten des Austrittsmonats möglich; diese ist der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Eine Abmeldung zum Ende Juli ist nicht möglich.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gesundheitlich geeignet ist. Sie erfolgt in der Regel zum Anfang des Monats und ist ausnahmsweise im laufenden Monat möglich, wobei das volle Monatsentgelt zu bezahlen ist.
2. Nicht aufgenommene Kinder der Mitarbeiter\*innen der Telekom AG werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach den Kriterien gemäß § 2 Abs. 1 a-d, innerhalb derselben Kriterien nach dem Datum der Vormerkung.

#### **§ 5 Nutzungszeiten / Buchungszeiten**

1. Die tägliche Besuchszeit in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Buchungszeit. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, begleitet und betreut wird.
2. Die Buchungszeit wird bei der Anmeldung des Kindes in Form der Buchungsvereinbarung, als Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

Folgende Buchungsschritte sind möglich:

1. mehr als 4 bis 5 Stunden
  2. mehr als 5 bis 6 Stunden
  3. mehr als 6 bis 7 Stunden
  4. mehr als 7 bis 8 Stunden
  5. mehr als 8 bis 9 Stunden
  6. mehr als 9 bis 10 Stunden
3. Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.  
Die pädagogische Kernzeit ist täglich von 9.00 bis 13:00 Uhr.
  4. Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist in der Regel nicht möglich.
  5. Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.
  6. Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. Das heißt, das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Kindertageseinrichtung.
  7. Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/ oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.
  8. Die Buchungszeit kann von den Personensorgeberechtigten, einmal pro Kinderkrippen-Jahr, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, geändert werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Ferner muss eine neue Buchungsvereinbarung geschlossen werden.
  9. Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der Leitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

## **§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung**

1. Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag, bei Zustimmung der Einrichtungsleitung, möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu stellen.
2. Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus der Kinderkrippe durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört, aus.
3. Kinder, welche im laufenden Kinderrippenjahr (gemäß § 1 (3)) bis zum 31.08. das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden automatisch zum 31.08. aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.  
Kinder, die im September das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden ebenfalls zum 31.08. (des vergangenen Kinderrippenjahres) aus. Allerdings können diese auf Antrag noch bis maximal 30.11. des laufenden Jahres in der Kinderkrippe verbleiben.
4. Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Diese Frist gilt auch für Abmeldungen vor dem ersten Betreuungstag. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
5. Eine Abmeldung zum Ende Juli ist nicht möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt.
  - b. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
  - c. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden.
  - d. der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt.
  - e. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3.2 nicht fristgerecht eingereicht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

- f. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
  - g. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
  - h. wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit, gemäß § 34 IfSG, die Einrichtung nicht besuchen darf.
2. Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Absatz 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  3. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

## **§ 8 Besuchsentgeltschuldner**

1. Schuldner des Besuchsentgelts und des Verpflegungsentgelts sind die Personen-sorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
2. Die Höhe der Besuchsentgelte richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsentgelte sind in Abhängigkeit von der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der sich daraus ergebenden Buchungszeit gestaffelt.
3. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung, ist der jeweils geltende Satz je nach Buchungszeit, gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Es gelten Besuchsentgelte für Münchner Kinder und für Gastkinder.
4. Das Besuchsentgelt entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
5. Zusätzlich zu den Besuchsentgelten ist für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Verpflegungsgeld wird pauschal pro Monat gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Eine Abbestellung einzelner Essenstage ist nicht möglich.
6. Das Besuchsentgelt wird jeweils am 01. eines Besuchsmonats und das Verpflegungsgeld jeweils im Nachhinein, und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

7. Individuelles Verpflegungsmaterial (Windeln, Babynahrung, Creme etc.) ist in dem Besuchsentgelt nicht enthalten.
8. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO München-Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

## **§ 10 Ermäßigung der Besuchsentgelte**

1. Es besteht die Möglichkeit der Ermäßigung der Besuchsentgelte für Münchner Kinder. Die Gastkinder erhalten gemäß der Entgeltordnung keine Ermäßigung.
2. Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder einer Geschwisterermäßigung aus dem Förderprogramm Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München. Diese ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen des Förderprogramms Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München.
3. Mit der Beantragung der einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder der Geschwisterermäßigung erklären die Personensorgeberechtigten, die Differenzförderungsrichtlinie (DiRi) zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Besuchsentgelte in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen, u.a. die Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten betreffend, einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) veröffentlicht.

## **§ 11 Elternbeitragszuschuss**

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

## **§ 12 Fälligkeit der Besuchsentgelte**

1. Das Besuchsentgelt für die Betreuung aller Kinder entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.
2. Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der täglichen Verpflegung. Das Verpflegungsgeld wird

jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

3. Die genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten.
4. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der AWO München-Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

### **§ 13 Öffnungszeiten**

1. Die Kinderkrippe Dingolfinger Straße ist grundsätzlich von 7.00 - 17.00 Uhr sowie freitags bis maximal 16.30 Uhr geöffnet. Die genaue Festlegung der Öffnungszeiten, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wird im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Der Wechsel von einer Gruppe in eine andere ist in der Regel nicht möglich.
3. Grundsätzlich ist die Kindertageseinrichtung mindestens 3 Wochen, maximal 25 Tage im Jahr geschlossen. In Absprache mit dem Elternbeirat sind weitere Schließungen, z.B. an Fenstertagen, Fortbildungstagen oder zum Betriebsausflug möglich.
4. Die Kinderkrippe ist an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember geschlossen; am Faschingsdienstag schließt die Kindertageseinrichtungen um 13.00 Uhr.
5. Das Haus für Kinder kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.
6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies

wünschen.

#### **§ 14 Besuchsregelung**

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Kinderkrippe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich davon zu verständigen.
2. Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden.
3. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 in Verbindung mit den §§ 45 und 3 IfSG leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 48 in Verbindung mit den §§ 45 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes (Attest) eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu erwarten ist.
4. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

#### **§ 15 Mitarbeit der Eltern**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, jederzeit zusätzliche Gesprächstermine mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens zweimal im Kinderkrippenjahr statt.
3. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger unterstützt (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG). Dieser wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
4. Die Kinderkrippenleitung ist durch den Elternbeirat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu den Sitzungen einzuladen. Die Tagung ist in der Regel öffentlich.

#### **§ 16 Unfallversicherung**

Für Kinder besteht während des Besuches der Kinderkrippe gesetzlicher

Unfallversicherungsschutz, gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

### **§ 17 Aufsichtspflicht**

1. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine andere Aussage tätigt.
2. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, ohne Beteiligung der Eltern, die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. (siehe Handbuch, Sozialdatenschutz, Differenzierung Schulkinder) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
3. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist das der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. April 2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. September 2021.

München, den 29.03.2022



Julia Sterzer  
Geschäftsführerin  
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH